



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Grundsatzentscheidung zu den Bettelverboten in Österreich

Weiters: VfGH-Erkenntnisse zu Sonntagsöffnung & Obsorge bei unehelichen Kindern

Der Verfassungsgerichtshof hat mittlerweile mehrere Entscheidungen zu Verfahren aus der Sommer-Session fertig gestellt.

Bettelverbote in Österreich

In Entscheidungen zu Bettelverboten in Österreich hat der Verfassungsgerichtshof folgende grundlegende Aussagen getroffen:

- o Die Bundesländer sind zuständig, Bettelverbote zu erlassen. Dem Landesgesetzgeber steht es kompetenzrechtlich zu, im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei gegen unerwünschte Erscheinungsformen der Bettelerei Regelungen zu treffen.
- o Bettelverbote, die bloß bestimmte Erscheinungsformen des Bettelns unter Strafe stellen, zB aggressives Betteln, Betteln mit Kindern, gewerbsmäßiges Betteln, sind nicht verfassungswidrig.
- o Bettelverbote ohne Ausnahme, also auch solche, die nicht aggressives ("stilles") Betteln - etwa mit einem Schild oder, symbolisch, mit einem Hut - umfassen, sind jedoch verfassungswidrig. Solche umfassende Verbote jeglichen Bettelns sind unsachlich und widersprechen dem Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung).

Wörtlich hält der Verfassungsgerichtshof dazu fest:

"Öffentlichen Orten (...) ist die Begegnung mit anderen Menschen immanent. Eine Störung der öffentlichen Ordnung kann (...) von der bloßen Anwesenheit einzelner Menschen an öffentlichen Orten, die um finanzielle Unterstützung werben ohne qualifizierte, etwa aufdringliche oder aggressive Verhaltensweisen an den Tag zu legen, nicht ausgehen."

"Dass derartige Mitteilungen als belästigend, ja unter Umständen auch als störend oder schockierend empfunden werden, ändert ebenso wenig etwas am grundsätzlichen Schutz derartiger kommunikativer Verhaltensweisen durch Artikel 10 EMRK (...) wie der Umstand, dass diese primär aus finanziellen Antrieben gesetzt werden."

"Dieses ("stille" Betteln, Anm.) an öffentlichen Orten ausnahmslos zu verbieten, ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig."

Diese Grundsätze bedeuten im Einzelfall:

o Das **Bettelverbot in Oberösterreich ist nicht verfassungswidrig**, weil es - und nur so sind die sprachlich durchaus missglückten Formulierungen im Gesetz zu verstehen - kein absolutes, auch das "stille Betteln" erfassendes, Bettelverbot enthält.

(Entscheidung G 132/11)

o Das **Bettelverbot in Salzburg wird als verfassungswidrig aufgehoben**, weil es ein absolutes Bettelverbot enthält, das auch das nicht aggressive, "stille" Betteln verbietet. Eine Reparaturfrist wurde nicht gegeben. Die Aufhebung gilt ab Kundmachung im Landesgesetzblatt, die unverzüglich zu erfolgen hat. (Entscheidung G 155/10)

o Das **Bettelverbot in Kärnten ist nicht verfassungswidrig**, weil es kein absolutes Bettelverbot enthält. (Entscheidung G 118/11)

Im Herbst wird der Verfassungsgerichtshof auch die Entscheidungen zu den Bettelverboten in Wien und in der Steiermark treffen.

Verbot der Sonntagsöffnung: Regelung hält

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass das Verbot der Sonntagsöffnung in Österreich nicht verfassungswidrig ist. Mehrere Geschäftsleute haben einen Antrag dagegen an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Auch wenn ein gesellschaftlicher Wandel eingetreten ist, könne das Verbot noch immer mit dem öffentlichen Interesse an der Wahrung und Erhaltung der Wochenendruhe gerechtfertigt werden.

In der VfGH-Entscheidung heißt es u.a. wörtlich: "Der Umstand, dass (...) an einigen bestimmten Wochenenden im Jahr eine starke Nachfrage nach offenen Handelsgeschäften besteht, macht den Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit angesichts der Möglichkeit, an Samstagen bis 18 Uhr offen zu halten, jedoch nicht unverhältnismäßig".

(Entscheidung G 66/11)

Obsorgeregelung für uneheliche Kinder als verfassungswidrig aufgehoben

Die derzeit in Österreich geltende Regelung, wonach "mit der Obsorge für das uneheliche Kind die Mutter alleine betraut" ist, ist - der Rechtsprechung des EGMR folgend - verfassungswidrig.

Sie verstößt insoferne gegen die Menschenrechtskonvention, als keine "wirksame gerichtliche Überprüfung eröffnet ist, die dem Vater die Möglichkeit gibt, die Obsorge - unter maßgeblicher Berücksichtigung des Kindeswohls (...) - nicht nur in Fällen der Zustimmung der Mutter, sondern auch in Fällen zu erlangen, in denen dies im Interesse des Kindeswohls liegt", wie es in der Entscheidung heißt.

Der Verfassungsgerichtshof hat bis zum 31. Jänner 2013 eine Reparaturfrist gesetzt, um die Möglichkeit einer solchen gerichtlichen Überprüfung zu schaffen. Dann spricht aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes auch nichts dagegen, die grundsätzliche Regelung - nämlich, dass die Mutter mit der Obsorge betraut wird - beizubehalten.

(Entscheidung G 114/11)